



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Rückforderung schwiegerelterlicher Zuwendungen

Mit Entscheidung vom 03.02.2010 hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung bezüglich der Rückforderung schwiegerelterlicher Zuwendungen geändert (Az. XII ZR 189/06).

Nach bisheriger Senatsrechtsprechung wurde bei Schenkungen von Schwiegereltern an den Ehepartner ihres Kindes mit Rücksicht auf dessen Ehe mit ihrem Kind und zur Begünstigung des gemeinsamen Zusammenlebens zwischen den Beteiligten regelmäßig ein Rechtsverhältnis eigener Art angenommen.

Ihre Zuwendungen konnten die Schwiegereltern grundsätzlich nicht zurückfordern, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hatten.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat nun nicht mehr fest. Derartige schwiegerelterliche Zuwendungen sind jetzt vielmehr als Schenkungen zu qualifizieren. Die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sind anwendbar.

Die Geschäftsgrundlage solcher Schenkungen ist dabei regelmäßig, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Kind und Schwiegerkind fortbesteht und das eigene Kind damit in den fortdauernden Genuss der Schenkung kommt.

Mit dem Scheitern der Ehe entfällt diese Geschäftsgrundlage. Dadurch wird die Möglichkeit der Rückforderung des Schenkers unabhängig vom Güterstand eröffnet.

Ist das eigene Kind allerdings über einen längeren Zeitraum in den Genuss der Schenkung gekommen und hat z.B. längere Zeit in einem aus den Mitteln der Schenkung gekauften Haus gewohnt, kommt regelmäßig nur eine teilweise Rückzahlung in Betracht.

Wenn die Eltern dies vermeiden und den gesamten geschenkten Wert nur dem eigenen Kind zukommen lassen wollen, müssen sie ihr Kind direkt beschenken.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de